

2. Digitalministerkonferenz (DMK)

18.10.2024 in Berlin

TOP 5

Beschluss

Baden-Württemberg, Berlin, Hessen

Zusammenwirkungen von Bund und Ländern bei der Durchführung der EU-Verordnung über künstliche Intelligenz

1. Die DMK nimmt die EU-Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-VO) zur Kenntnis und unterstützt das Vorhaben einer einheitlichen Regulierung von künstlicher Intelligenz (KI) in der EU.
2. Die DMK legt bei der Durchführung der KI-VO besonderen Wert darauf, dass Gesellschaft, Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft nicht durch überbürokratische Durchführung belastet werden. Hierfür sind die Handlungsoptionen der KI-VO zu nutzen. Eine Überregulierung insbesondere im Zusammenspiel mit anderen EU-Vorschriften (z. B. Maschinenverordnung, Medizinprodukteverordnung) ist zu vermeiden. Dabei setzt sich die DMK für innovations- und mittelstandsfreundliche Lösungen ein, insbesondere auch bei der Konkretisierung der KI-VO in nachgelagerten Rechtsakten und Auslegungshilfen der EU.
3. Die DMK fordert dementsprechend den Bund auf, unter enger Einbindung der Länder schnellstmöglich die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Durchführung der KI-VO in Deutschland zu schaffen.
4. Nach Ansicht der DMK ist es sinnvoll, dass sowohl der Bund als auch die Länder KI-Reallabore (sog. „regulatory sandboxes“) auf nationaler bzw. regionaler und

lokaler Ebene einrichten. Dabei sollen Reallabore für die Verwaltung (GovTech), Wissenschaft und auch für die Erprobung von KI-basierten Produkten und Anwendungen durch Unternehmen bundesweit in den Ländern ermöglicht werden.

5. Die DMK fordert den Bund auf, die Länder bei der Benennung der Vertreterin oder des Vertreters für das KI-Gremium zu beteiligen.
6. Die DMK fordert den Bund ebenfalls auf, sich für eine möglichst hochrangige Besetzung des wissenschaftlichen Gremiums einzusetzen, das die Interessen der Mitgliedsstaaten im Blick hat. Die Spielräume der KI-VO für einen Forschungszugang sollten ausgeschöpft werden. Prohibitive Gebühren, die den Zugang der Mitgliedsstaaten zu diesen Kompetenzen einschränken könnten, sollten vermieden werden.
7. Die DMK fordert den Bund auf, schnellstmöglich eine notifizierende Behörde und eine Marktüberwachungsbehörde für die Wirtschaft zu benennen, welche die KI-VO innovations- und mittelstandsfreundlich anwenden. Die DMK begrüßt den Vorschlag von BMWK und BMJ, dass der Bundesnetzagentur dabei eine zentrale Rolle zukommen soll und fordert den Bund auf, diese mit angemessenen finanziellen Mitteln entsprechend Artikel 70 Absatz 3 KI-VO auszustatten.

Beim Einsatz von KI in den Landesverwaltungen und der Regelung etwaiger Sanktionen gegenüber Landesbehörden strebt die DMK eine Lösung an, die eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung sicherstellt.

8. Die DMK bezweckt mit dieser Haltung einen an den Menschen orientierten Einsatz von KI zu ermöglichen.

Begründung:

Die DMK hat sich bereits mehrfach mit dem Thema künstliche Intelligenz (KI) beschäftigt und eine einheitliche Regulierung in der EU begrüßt. Nachdem die Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung weiterer Regelungen (Verordnung über künstliche Intelligenz – KI-VO) am 1. August 2024 in Kraft getreten ist, sollen nunmehr schnell die Weichen für die innovations- und mittelstandsfreundliche, unbürokratische Durchführung der KI-VO gestellt werden. Dazu sollen Bund und Länder miteinander zusammenwirken, um die Handlungsoptionen des Mitgliedsstaates bei der Durchführung der KI-VO zu nutzen. Insbesondere ist bei den nachgelagerten Rechtsakten und weiteren Konkretisierungen der KI-VO darauf zu achten, dass sie nicht forschungs- und wachstumshemmend wirken, sondern den Marktzugang für Produkte und Dienstleistungen mit KI-Komponenten für alle Unternehmen niederschwellig und kostengünstig ermöglichen, gerade auch für den Mittelstand in Deutschland.

Im Hinblick auf die teilweise sehr kurzen Fristen für die Geltung der KI-VO (vgl. Artikel 113 der KI-VO) fordert die DMK dementsprechend den Bund auf, unter angemessener Einbindung der Länder schnellstmöglich die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine Durchführung der KI-VO in Deutschland zu schaffen. Strukturell denkbar und sinnvoll ist die Einbindung der Länder im Bereich Innovation und Beratung, insb. Unterstützung von KMU und Start-Ups sowie die Etablierung von dezentralen Kontaktstellen für Unternehmen (vgl. Prof. Dr. David Roth-Isigkeit, [Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung am 15. Mai 2024 des Digitalausschusses des Bundestags zum Thema Nationale Spielräume bei der Umsetzung des europäischen Gesetzes über künstliche Intelligenz](#), Seite 3).

Die Mitgliedstaaten haben nach Artikel 57 KI-VO dafür zu sorgen, dass ihre zuständigen Behörden mindestens ein KI-Reallabor auf nationaler Ebene einrichten, das bis zum 2. August 2026 einsatzbereit sein muss. Bereits jetzt haben sich bundesweit in vielen Ländern KI-Reallabore etabliert, die nunmehr an die Vorgaben

der KI-VO anzupassen sind, um die Privilegierungen der Artikel 57 ff. KI-VO zu erlangen. Daher ist es sinnvoll, dass sowohl der Bund als auch die Länder KI-Reallabore im Sinne der KI-VO auf nationaler bzw. regionaler oder lokaler Ebene einrichten. Eine enge Kooperation ist dabei anzustreben, um möglichst frühzeitig Best Practice zu entwickeln.

Bei der Benennung der Vertreterin oder des Vertreters für Deutschland im Europäischen KI-Gremium nach Artikel 65 KI-VO sollen alle deutschen Länder beteiligt werden, um eine breite Bestenauswahl zu ermöglichen.

Das wissenschaftliche Gremium (Artikel 68 KI-VO) hat herausragende Funktionen insbesondere bei Generativer KI, da es u. a. die Kommission berät und Warnungen vor systemischen Risiken aussprechen kann. Diese Verantwortung sollte durch einen möglichst weitreichenden Forschungszugang unterstützt werden, um Fehlurteile zu vermeiden. Da die Kompetenzen des wissenschaftlichen Gremiums auch den Mitgliedsstaaten zur Verfügung stehen sollen, ist eine ebenso hochrangige wie vielfältige Besetzung anzustreben, die die Perspektiven der Mitgliedsstaaten zu würdigen vermag. Die Gebühren für die Mitgliedsstaaten nach Artikel 69 KI-VO dürfen nicht prohibitiv ausfallen, damit die Kompetenz des wissenschaftlichen Gremiums sich ausreichend verbreiten kann.

Die Mitgliedstaaten müssen notifizierte Behörden und Marktüberwachungsbehörden bis zum 2. August 2025 benennen (Artikel 70 KI-VO). Die DMK ist davon überzeugt, dass im Bereich Wirtschaft bundesweit einheitlich geltende Standards durch eine Bundesbehörde überwacht werden sollen, um durch eine kohärente, innovationsfreundliche Anwendung der KI-Verordnungen positiv für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu wirken. Demgegenüber würde eine Marktüberwachungsbehörde des Bundes in Bezug auf Landesbehörden eines Staatsvertrages oder einer Verfassungsänderung bedürfen (so auch Prof. Dr. Mario Martini/Dr. Jonas Botta, [Nationale KI-Aufsicht](#), 2024, Seite 5; a. M. Prof. Dr. David Roth-Isigkeit, [Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen mündlichen Anhörung am 15. Mai 2024 des Digitalausschusses des Bundestags zum Thema Nationale](#)

[Spielräume bei der Umsetzung des europäischen Gesetzes über künstliche Intelligenz](#), Seite 13 f.). Dementsprechend kann eine schnelle Benennung der Marktüberwachungsbehörde im Bereich Wirtschaft und Bundesverwaltung durch den Bund auch Signalwirkung für die Länder im Bereich der Landesverwaltung haben. Die Länder streben dabei an, auf geeignete Weise sicherzustellen, dass das Recht hier möglichst einheitlich ausgelegt und durchgesetzt wird.

Auch müssen die Mitgliedstaaten Sanktionen bis 2. August 2025 regeln (Artikel 99 i. V. m. 113 Unterabsatz 2 Buchstabe b KI-VO). Hier sollte entsprechend zur Marktüberwachung der Bereich Wirtschaft und Bundesverwaltung durch den Bund und der Bereich der Landesverwaltung durch die Länder geregelt werden.

Zusammenfassend soll betont werden, dass KI dem Menschen dienen muss und dass die Schaffung eines günstigen Umfelds für die Entwicklung und Implementierung von KI-Technologien von zentraler Bedeutung ist.